

Satzung des Vereins der Gästeführer und Gästeführerinnen im Ruhrgebiet e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Gästeführer und Gästeführerinnen im Ruhrgebiet e.V.“ (VGR). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Essen.

§ 2 Zweck

Der Verein ist überparteilich und unabhängig. Sein Ziel ist die Zusammenfassung aller im Ruhrgebiet tätigen Gästeführer und Gästeführerinnen und die Wahrung, Pflege und Förderung aller beruflichen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere auch durch:

- Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit allen für die Bereiche Kunst, Kultur und Völkerverständigung relevanten Kräften,
- Öffentlichkeitsarbeit zur Imagepflege der Tätigkeit des Gästeführers,
- Entwicklung von Qualitätsstandards,
- Schaffung und Pflege von Kontakten zu Kollegen in allen deutschen Städten und Kulturregionen, sowie Informationsaustausch,
- Vertretung der Verbandsmitglieder auf nationaler und europäischer Ebene.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1998.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die haupt- oder nebenberuflich in der Tourismusbranche tätig ist.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedskarte.

- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,
 - c) falls der Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Fälligkeit eingezahlt wird,
 - d) durch Ausschluß aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins hat mindestens drei und höchstens fünf Mitglieder. Besetzt werden mindestens die Positionen des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des 3. Vorsitzenden. Bei Erweiterung des Vorstands auf vier bzw. fünf Mitglieder werden in der Reihenfolge die Positionen des Kassierers und des Schriftführers gewählt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (3) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer einsetzen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuladen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

- (2) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - c) Wahl des Vorstands und der beiden Kassenprüfer,
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
 - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Ausnahmen sind Satzungsänderungen und eine Vereinsauflösung, die mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden müssen.
- (5) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Versammlungsleiter und Protokollführer werden vor jeder Mitgliederversammlung neu bestellt.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler und Studenten bis zu 50 % ermäßigen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine nicht konfessionell gebundene, gemeinnützige Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein wurde am 27. Mai 1998 gegründet und die vorstehende Satzung am 21. September 1998 festgestellt.